

von den. Gegenst. des gem. Wes. 185

so wohl die Wasser, als auch vielmehr die Luft, thun in diesen Monaten an der Gährung eine solche Wirkung, wodurch das Bier in den Stand der Dauerhaftigkeit gesetzt wird. Es muß aber seine Zeit zur Gährung, und nach der Gährung zum Setzen und klar werden, auf einige Wochen haben. Dieses aber erhält man in den beyden Monaten vorzüglich. Hergegen in denen Sommermonaten wird die Gährung übertrieben, und kann unter vorkommenden Umständen kaum in einer Ordnung erhalten werden, daß das Bier keine Säure bekomme. Ersteres hält sich also lange; letzteres aber nicht. Soll nun ein brauender Bürger eben die Zeit abwarten, wie der andre; so wird entweder einer, oder gar beyde, nach der Zeitordnung Schaden leiden müssen. Denn, soll einer, der in denen Sommermonaten brauet, eben die Zeit abwarten, als einer, der im Merz oder April gebrauet; so wird sein Guth verderben. Im Gegentheil, soll der letztere sein Bier so geschwinde verschenken, als der erstere; so ist es noch hefigt und trübe, und wird keine Liebhaber finden. Demnach werden daraus nur Beschwerden entstehen. Wenn nun ein besserer Nutzen aus dem Brauwesen so wohl für die Cameralrevenüen, als auch für die brauende Bürgerschaft gestiftet werden sollte; so wäre eine Anstalt nöthig, die in folgendem bestehet: 1) Die gegenwärtige Brau-